

PUBLICA

Überbrückungsrente bei einer frühzeitigen Pensionierung

Zollfahnderinnen und Grenzwächter haben Anspruch darauf bei einer frühzeitigen Pensionierung

Heidi Rebsamen, Zentralsekretärin

Seit 1.1.2018 gilt, dass der Bund keine Überbrückungsrenten mehr ausbezahlen muss. Dies aufgrund eines Beschlusses des Parlamentes Ende 2016 zu Art 88f BPV. Es entschied auch, dass die Beteiligung des Arbeitgebers an eine Überbrückungsrente ab dem 62. Altersjahr auf die Funktionen beschränkt bleibt, die eine andauernd hohe physische oder psychische Belastung aufweisen. Für das BAZG fallen einzig die Zollfahnder und Zollfahnderinnen darunter. Bundesangestellte können auf eigene Kosten ab 63 in die frühzeitige Pension gehen.

Unfreiwillige vorzeitige Pensionierung

Vorzeitige Pensionierungen infolge einer Reorganisation werden mit Art 105a 105b und 106a BPV und mit Hilfe des Sozialplanes abgewickelt. Der Bund kann sich an einer Überbrückungsrente beteiligen. Dies gilt für Personen, welche das 60. Altersjahr vollendet haben. Es kann auch mit einer Abgangsentschädigung gerechnet werden. Die Abgangsentschädigung richtet sich nach Punkt 15 im Sozialplan des Bundes. Bei der Höhe der Überbrückungsrente besteht ein gewisser Spielraum, der verhandelt werden kann.

Grenzwächter:innen

Die Pensionierung und die Überbrückungsrente ist in der VPABP geregelt. Ab dem 1. Mai 2019 gilt auch hierbei Rentenalter 64/65.

Für die bisherigen Grenzwächter:innen erfolgte am 1. Januar 2020 die Umstellung. Für alle, welche dann jünger als 50 Jahre waren oder weniger als 23 Dienstjahre absolviert hatten, gilt Art 88f BPV. Die AdGWK bestimmen künftig selbst, ob und wann sie sich vorzeitig pensionieren lassen möchten. Mit den zusätzlichen Beiträgen des Bundes an das Vorsorgekapital erhalten sie den finanziellen Spielraum, der ihnen eine vorzeitige Pensionierung ab 62 Jahren ermöglichen soll.

Jene Grenzwächter:innen, welche die obigen Auflagen am 1.1.2020 erfüllten, werden mit 60 zwangspensioniert und erhalten bis zum ordentlichen Pensionsalter eine volle Überbrückungsrente.

Demnach kann bis dato unterschieden werden in Grenzwächter mit Übergangsregelung und Grenzwächterinnen ohne Übergangsregelung. Mit dem neuen Zollgesetz muss auch die VPABP angepasst werden.